

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden AGB für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern (gem. § 30 Abs. 1 BGB). Sie gelten ab 01.09.2002 und lösen ältere Versionen unserer AGB hiermit ab.
- (2) Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Verkäufers.
- (6) Gerichtsstand ist für den Firmensitz des Verkäufers zuständige Gerichtsort (derzeit: Amts- bzw. Landgericht Osnabrück), soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Die in Verkaufsmedien enthaltenen Angebote wie auch individuelle mündliche oder schriftliche Vertragsangebote des Verkäufers sind freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Alle zusätzlichen Vereinbarungen – auch solche mit unseren Vertretern – haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Werden Aufträge unverzüglich nach Auftragsingang ausgeführt, dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- (3) Wird ein erteilter Auftrag vom Käufer storniert bzw. widerrufen, so muss der Käufer sicherstellen, dass sein Widerruf innerhalb von 2 Werktagen ab dem Tag seiner Bestellung dem Verkäufer bekannt wird. Nach Ablauf dieser Frist, ist der Verkäufer berechtigt, auf Abnahme der bestellten Ware zu bestehen oder die bereits entstandene Kosten, mindestens aber 10% des Auftragswertes als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.
- (4) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Verkäufer auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen dem Käufer zumutbar sind.
- (5) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise sind in Euro und gelten ab Werk, zuzüglich Frachtkosten und Mehrwertsteuer. Sie basieren auf unserer derzeitigen Kostenlage mit folgender Maßgabe: Erhöhen oder senken sich die Kosten der Rohstoffe oder andere, die Produktion betreffende Kosten und erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss, ist der Verkäufer berechtigt, einen entsprechenden Kostenzuschlag/-abschlag zum Preis vorzunehmen.
- (2) Bei Erstgeschäften oder Geschäften größerer Art oder bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit ist der Verkäufer befugt, Vorkasse oder andere Zahlungssicherheiten vor Auslieferung bzw. Fertigungsbeginn (auch abweichend von Zahlungsbedingungen des Angebots) zu verlangen. Für Lieferungen ins Ausland wird grundsätzlich Vorkasse verlangt, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig. Als Zahlungseingang gilt bei bargeldloser Zahlung die unwiderrufliche Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.
- (4) Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig, Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt hereingenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.
- (5) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.
- (6) Gerät der Käufer durch Mahnung (§ 286 Abs. 1 BGB) in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Verkäufer kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.
- (7) Eine Zahlungsverweigerung oder ein Zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.
- (8) Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Datenspeicherung

Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 5 Gefahrenübergang, Versand, Verpackung und Lieferfrist

- (1) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Werden keine bestimmten Versandvorschriften angegeben, erfolgt der Transport nach Ermessen des Verkäufers, das er insbesondere in Hinblick auf eine sorgfältige Beförderung ausüben wird. Auch bei Transport durch Personal und Transportraum des Verkäufers geht mit Verlassen des Werkes die Gefahr auf den Käufer über.
- (2) Die Verladung und Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet; Verpackung wird zurückgenommen. Der Käufer organisiert den Rücktransport und trägt dessen Kosten.
- (3) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- (4) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und gilt ab Werk. Sie verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussparung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- (5) Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seine Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.

§ 6 Abnahmefrist

Hat der Käufer innerhalb einer bestimmten Frist abzurufen oder abzunehmen, so steht dem Verkäufer frei, nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Rechnung zu erteilen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- (2) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (3) Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. § 7 (3), Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne des § 7 (3) und (4) auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
- (6) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß § 7 (3) und (4) abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, fristgerecht nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- (7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (8) Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

§ 8 Materialeigenschaften

- (1) Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale, auch natürliche Rissbildung sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.
- (2) Auch die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.
- (3) Um den Gebrauchswert von Holz bei Einsatz im Außenbereich dauerhaft zu erhalten, kann eine regelmäßige Pflege durch Reinigung und z.B. Nachlasur erforderlich sein; besonders bei Pinienholz auch häufiger. Bei Nachlackierung sind ausschließlich atmungsaktive Acryllacke zu verwenden.
- (4) Auf Edelstahloberflächen können durch Nutzung im Außenraum unter bestimmten Bedingungen rostähnliche Erscheinungen auftreten (sog. „Flugrost“). Die Ursache hierfür ist Kontakt mit rostenden und von außen zugeführten Eisenteilen des Umfeldes und nicht das Material selbst. Daher stellt dieses Phänomen keinen Mangel dar.
- (5) Garantieerklärungen gegen Rost (auch bei Normalstahl) setzen immer voraus, dass der angewandte Rostschutz (Verzinkung, KTL-Beschichtung und dergleichen) unbeschädigt bleibt oder Beschädigungen (auch schon der Farbbeschichtung) unverzüglich mit geeignetem, gleichwertigem Rostschutz ausgebessert werden.

§ 9 Mängelansprüche

- (1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Dieser ist unverzüglich nach Sichtbarwerden schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff HGB.

(2) Mängelhaftung bei Transportschäden: Die Ware reist bei unfreier und freier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Transportschäden an Verpackung oder Ware sind auf dem Lieferschein bzw. Frachtdrief des Speiditeurs bei Anlieferung zu vermerken, andernfalls kann aus auch versicherungsrechtlichen Gründen kein kostenloser Ersatz geleistet werden!

- (3) Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung für die im Originalzustand zurückgesandte Ware, Nachbesserung) festzulegen oder den Kaufpreis angemessen zu vergüten.
- (4) Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten.
- (5) Für Schadensersatzansprüche gilt § 10 (Allgemeine Haftungsbegrenzung).

§ 10 Allgemeine Haftungsbegrenzung

- (1) Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers oder Garantieüberrahmen.
- (2) Diese Regelung gilt für den Käufer entsprechend.
- (3) Der Käufer verzichtet hiermit ausdrücklich auf eine Montageanleitung. Bei Bedarf steht ihm eine telefonische Aufbauunterstützung während der Geschäftszeiten des Verkäufers zur Verfügung, so er nicht ohnehin vom Fach ist (z.B. Garten-Landschaftsbauer, Bauhöfe, etc.) und die Montage der Art von Produkte n des Verkäufers beherrschen muss. Der Käufer verzichtet hiermit ausdrücklich auf mögliche Schadensersatzansprüche, die sich auf Basis des § 434 Abs. 2 BGB ergeben könnten.
- (4) Für Lieferungen nach eingesandten Mustern oder Zeichnungen übernimmt der Käufer die Verantwortung gegenüber fremden Schutzrechten. Wird der Verkäufer in Anspruch genommen, stellt ihm der Käufer von diesen Ansprüchen frei.